

Liste 2

Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-Verordnung für Betriebe, die Anlage 1 + 2 der VO erfüllen müssen

d.h. Mast- oder Aufzuchtbetrieb: 21-700 Plätze
nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel): 4-150 Sauenplätze
andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe: 4-100 Sauenplätze

Betrieb:

1. Bauliche Voraussetzungen

Grundsituation

- 1.1 Der Stall sowie die dazugehörenden Nebengebäude befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.
- 1.2 Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können.
Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.

Beschilderung

- 1.3 Der Stall ist durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht.
Auslaufhaltungen sind durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht.

Innenausstattung

- 1.4 Der Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.
- 1.5 Im Stall bzw. in den dazugehörenden Nebenräumen befindet sich ein Wasserabfluss.
- 1.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen der Ställe.
- 1.7 Der bauliche Allgemeinzustand ermöglicht eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung.
- 1.8 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen.

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Liste 2

Umkleiden

- 1.9 Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden mit ausreichender Trennung von Straßen- und Schutzkleidung.

Weitere Schutzvorrichtungen

- 1.10 Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.
1.11 Der Betrieb verfügt außerhalb der Ställe über eine befestigte Einrichtung, auf der Schweine verladen werden können, und auf der Transportfahrzeuge und auch diese selbst gereinigt und desinfiziert werden können.
1.12 Verendete Schweine können ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ihre Lagerung ist gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und ermöglicht eine leichte R&D.
1.12.1 Ihre Abholung ist ohne das Befahren des Betriebsgeländes möglich. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Betriebsablauf

Zugang zum Stall

- 2.1 Es ist nachvollziehbar, dass der Stall oder sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird;
2.1.1 und dies nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener, gereinigter Schutzkleidung und diese nach Verlassen der Ställe abgelegt wird.
2.1.2 Es ist nachvollziehbar, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene, gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.
2.2 Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.

Bestandsdokumentation

- 2.3 Über das Bestandsregister hinaus werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Zuchtsauen die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.

Beförderung von Schweinen

- 2.6 Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liste 2

3. Reinigung und Desinfektion

- 3.1 Es ist nachvollziehbar, dass nach Ausstallung der freigewordene Stall bzw. freigewordene Buchten sowie die Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände einer R&D unterzogen werden.
- 3.2 Es ist nachvollziehbar, dass betriebseigene Schutzkleidung regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
- 3.3 Es ist nachvollziehbar, dass nach Abschluß von Tiertransporten die betriebseigenen Fahrzeuge auf einem befestigten Platz sowie die eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.4 Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor ihrem überbetrieblichen Einsatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.5 Der Tierbesitzer hat eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung sichergestellt.
- 3.6 Im Rahmen der R&D anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:

--	--

4. Dung und flüssige Abgänge

- 4.1 Es ist nachvollziehbar, dass vor dem Verbringen aus dem Betrieb Dung mindestens 3 Wochen, flüssige Abgänge mindestens 8 Wochen lang gelagert werden, bzw. abweichend davon bodennah ausgebracht oder in einer eigenen Klär- oder anderen Anlage einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

5. Tiergesundheitsprogramm

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern und die Schweine klinisch untersucht.
- 5.2 Die klinische Untersuchung der Schweine erfolgt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.
- 5.3 Die bei Zuchtbetrieben erforderliche Dokumentation wird verordnungskonform geführt.
- 5.4 Die Dokumentation der tierärztlichen Betreuung erfolgt verordnungskonform.
- 5.5 Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhafter Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

--	--	--	--	--	--	--

nachgebessert wird:

--	--
